Stadt Lüdinghausen
Der Bürgermeister

Sitzungsvorlage

Haupt- und Finanzausschuss am 12.11.2015 Nr. 5 der TO	öffentlich
	Vorlagen-Nr.: FB 4/504/2015
Dez. II — FB 4: Bildung, Kultur, Sport und Ordnungsangelegenheiten	Datum: 24.09.2015

FBL / stellv. FBL	FB Finanzen	Dezernat I / II	Der Bürgermeister

Beratungsfolge:

Gremium:	Datum:	TOP	Zuständigkeit	Bemerkungen:
Haupt- und Finanzausschuss	12.11.2015		Entscheidung	

Beratungsgegenstand:
Gebührenfreies Parken für Elektrofahrzeuge
hier: Antrag der CDU-Fraktion vom 10.12.2009

I. Beschlussvorschlag:
Dem Rat wird empfohlen, die Änderung der Parkgebührenordnung über gebührenpflichtiges Parken in Lüdinghausen gemäß dem als Anlage beigefügten Entwurf zu beschließen.

II. Rechtsgrundlage:
Elektromobilitätsgesetz (EmoG), Straßenverkehrsordnung (StVO), 50. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften, Parkgebührenordnung über gebührenpflichtiges Parken in der Stadt Lüdinghausen

III. Sachverhalt:
Auf den als Anlage beigefügten Fraktionsantrag der CDU vom 10.12.2009 hinsichtlich einer blauen Umweltplakette für Elektrofahrzeuge in Lüdinghausen wird verwiesen. In der Sitzung am 04.02.2010 beauftragte der Stadtrat u. a. die Verwaltung, sich für die gesetzlich notwendigen Änderungen einzusetzen, die eine mit Umweltschutzaspekten begründete Parkgebührenbefreiung respektive Sonderparkberechtigung für Elektrofahrzeuge möglich machen. In der Sitzung des Ausschusses für Bau, Verkehr, Bauerschaften und Umwelt am 02.03.2010 wurde die Verwaltung beauftragt, die Möglichkeiten für eine Förderung von Elektrofahrzeugen sowie deren rechtliche Umsetzbarkeit weiter zu prüfen.

Daraufhin wurden mehrfach der damalige Bundesminister für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, Herr Dr. Peter Ramsauer, die Fraktionen im Deutschen Bundestag sowie die Mitglieder des Bundestages der hiesigen Region um Unterstützung in der Angelegenheit gebeten. Zuletzt wurde im Februar 2014 der Bundesminister für Verkehr und digitale Infrastruktur, Herr Alexander Dobrindt, gebeten, zur Förderung der Elektromobiliät die Privilegienfeindlichkeit der Straßenverkehrsordnung zu novellieren, um Kommunen zu ermöglichen, Elektromobilität unbürokratisch und effektiv zu unterstützen.

Mittlerweile hat der Deutsche Bundestag das Gesetz zur Bevorrechtigung der Verwendung elektrisch betriebener Fahrzeuge (Elektromobilitätsgesetz –EmoG- Drucksache 18/3418) beschlossen. Dieses Gesetz ermöglicht es Kommunen, Elektrofahrzeuge im Straßenverkehr zu privilegieren, um deren Nutzung zu fördern. Bevorrechtigungen sind demnach u. a. möglich im Hinblick auf Gebühren für das Parken auf öffentlichen Straßen und Wegen. Hierzu wird auf das als Anlage beigefügte Infopapier Elektromobilitätsgesetz verwiesen. Bisher gab es im deutschen Recht keine Ermächtigungsgrundlage, die u. a. eine Parkbevorrechtigung und Parkgebührenbefreiung für elektrisch betriebene Fahrzeuge im öffentlichen Verkehrsraum sowie die dafür erforderliche Kennzeichnung der Fahrzeuge zur Förderung der Elektromobilität ermöglichen.

Mit Inkrafttreten am 25.09.2015 der 50. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften wird eine Kennzeichnungsregelung geschaffen, die die Grundlage für die Kennzeichnung privilegierter elektrisch betriebener Fahrzeuge bildet. Die Kennzeichnung im Inland zugelassene Kfz erfolgt mittels Kfz-Kennzeichens und der Ergänzung des Kennbuchstabens „E“ über die Zulassungsstellen der Straßenverkehrsbehörden. Im Ausland zugelassene Kfz können eine gesonderte Kennzeichnung über eine Plakette erhalten.

Nach dem nun die rechtlichen Voraussetzungen für eine Parkgebührenbefreiung elektrisch betriebener Fahrzeuge im Sinne des EmoG geschaffen wurden, schlägt die Verwaltung vor, eine entsprechende Parkgebührenbefreiung auf den in der Stadt Lüdinghausen mit Parkscheinautomaten bewirtschafteten Parkplätzen zu gewähren. Die Parkgebührenordnung über gebührenpflichtiges Parken in der Stadt Lüdinghausen vom 22.07.2011 ist unter § 1a wie folgt zu ergänzen:

§ 1a

Elektrisch betriebene Fahrzeuge mit einer Kennzeichnung gemäß § 9a der Fahrzeug-Zulassungsverordnung werden von der Gebührenpflicht befreit und können kostenlos die unter § 1 genannten Parkräume nutzen.

Die neue Parkgebührenordnung ist als Entwurf beigefügt und soll zum 01.12.2015 in Kraft treten.

IV. Finanzielle Auswirkungen:

Kosten fallen in Höhe von rund 500 - 700 € für die Neubeschilderung der Parkplätze an. Die Aufwendungen stehen im Produkt ÖPNV/Verkehrsangelegenheiten zur Verfügung.

Mindereinnahmen der Parkgebühren dürften sich bei zurzeit 50 angemeldeten elektrisch betriebenen Fahrzeugen im Kreis Coesfeld in einem überschaubaren Rahmen halten.

Anlagen:
- Antrag der CDU-Fraktion vom 10.12.2009
- Infopapier Elektromobilitätsgesetz
- Entwurf neue Parkgebührenordnung